

Satzung der Gesellschaft der Freunde des Klosters Preetz e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft der Freunde des Klosters Preetz" und durch die Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 24211 Preetz.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist es, den Erhalt und die Pflege der Kunstschatze des Klosters Preetz, insbesondere der im Kloster befindlichen Kirche, zu fördern und hierfür das Interesse von Bürgern und Besuchern zu wecken.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) umfassende Aufklärung über die Gefahren, die der Kirche und den Kunstschatzen im Kloster durch Verfall drohen.
- b) Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zur Verwirklichung von Renovierungsmaßnahmen und Vorhaben, die vorbeugend dem Erhalt und der Pflege der Kirche und der Kunstschatze des Klosters Preetz dienen.
- c) Förderung und Beteiligung an solchen Renovierungs-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen
- d) Durchführung von Veranstaltungen und Veröffentlichung von Publikationen zur Förderung dieses Zwecks.

Den Schwerpunkt aller Aktivitäten des Vereins bilden die Bemühungen um die Erhaltung und die Pflege der Kirche und ihrer Kunstschatze im Kloster Preetz. Über die jeweils vorgesehenen Maßnahmen ist ein Einvernehmen mit dem Klostervorstand herbeizuführen.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins

- a) an die „Ritterschaftliche Gesellschaft Schleswig-Holstein/Lauenburg e.V.“
oder, falls dem irgendwelche Hinderungsgründe entgegenstehen,
- b) an die Stadt Preetz,

welche jeweils das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, so dass die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen und Personengemeinschaften werden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über den schriftlich zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand, dessen Beschluß bedarf grundsätzlich keiner Begründung. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in ernster Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluß ist zu begründen. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Der Verein kann zudem fördernde Mitglieder aufnehmen. Die fördernden Mitglieder erhalten nach Erscheinen die Tätigkeitsberichte des Vereins. Sie können Anregungen zur Gestaltung der Tätigkeit des Vereins geben und an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, zu welchen sie jedoch nicht zu laden sind. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Finanzierung

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuwendungen. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem (der) Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den (die) Vorsitzende(n) oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden alleine. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam oder in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

Der(die)Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt; er(sie)bleibt auch nach dem Ablauf seiner(Ihrer) Amtszeit bis zur Wahl eines(einer) neuen Vorsitzenden im Amt. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden erstmalig von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre, bei den nachfolgenden Wahlen auf jeweils vier Jahre gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden ebenfalls auf vier Jahre gewählt. Alle Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen, die die Tagesordnung zu enthalten hat, einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins die Einberufung erfordert, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangen.

§ 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und des Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschluß über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Beschlüsse können nur über angekündigte Tagesordnungspunkte gefasst werden.

§ 10 Leitung, Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom(von der)Vorsitzenden, bei seiner (Ihrer) Verhinderung vom(von der)1. stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen(deren)Verhinderung vom(von der)2. Stellvertreter(in) geleitet, andernfalls durch einen von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Versammlungsleiter.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes anwesende Mitglied kann ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Hälfte der Mitglieder des Vereins erforderlich;§ 3 dieser Satzung ist zu beachten.

§ 11 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist durch den(die)Versammlungsleiter(in) und den(die) Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

§ 12 Schlußbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in dieser Fassung am 17. Februar 2010 durch das Amtsgericht Kiel unter dem Aktenzeichen VR 404 PL genehmigt und basiert auf der von den Mitgliedern am 27. März 2001 abgestimmten Satzungsänderung.